

Einfache Anfrage Frick-Sennwald vom 5. August 2013

Arzt nicht schuldig

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Oktober 2013

Verena Frick-Sennwald erwähnt in ihrer Einfachen Anfrage vom 5. August 2013 folgenden Sachverhalt: Im Juli 2007 suchte eine junge Frau an zwei aufeinanderfolgenden Abenden die Zentrale Notfallaufnahme des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) auf. Sie verstarb drei Tage später zu Hause an einer Komplikation einer vorbestandenen, bis dahin nicht bekannten sehr seltenen Grunderkrankung. Das Kreisgericht St.Gallen hat mit Urteil vom 24. Juli 2013 einen damals als Assistent tätigen Arzt des KSSG vom Vorwurf eines Fehlverhaltens freigesprochen. Verena Frick-Sennwald bringt in ihrer Einfachen Anfrage vor, dass der Tod dieser jungen Frau gut hätte vermieden werden können. Sie sei entsetzt über solche Praktiken an unseren Spitälern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zwischen Kantonsrat, Regierung und Gerichten besteht Gewaltenteilung (Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Die Gerichte werden dadurch gegen Einflussnahme der anderen beiden Gewalten geschützt und können so unabhängig Recht sprechen. Diese richterliche Unabhängigkeit – als Teilaspekt der Gewaltenteilung – ist verfassungsrechtlich geschützt. Konkret bestimmt Art. 191c der Bundesverfassung (SR 101) sowie Art. 51 Abs. 2 KV, dass das Gericht in seiner rechtsprechenden Tätigkeit ausschliesslich dem Recht verpflichtet ist. Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren bleiben zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit absolut unzulässig. Die inhaltliche Überprüfung einzelner Fälle steht der Regierung wie auch dem Kantonsrat nicht zu. Schliesslich gehört es auch nicht zu ihren Aufgaben, einzelne Gerichtsverfahren zu kommentieren. Nichts daran ändern die aufsichtsrechtlichen Kompetenzen der Regierung und des Kantonsrates gegenüber den Gerichten.

Die von Verena Frick-Sennwald aufgeworfenen Fragen betreffen das Verhältnis zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Abgesehen davon, dass zwischen Gerichtsbehörden und Kantonsrat die Gewaltenteilung strikt einzuhalten ist, entbehren die von Verena Frick-Sennwald erhobenen Vorwürfe jeder Grundlage. Das Kreisgericht St.Gallen hält fest, dass «dem Beschuldigten keine strafrechtlich relevante fahrlässige Unterlassung bei der Diagnosestellung vorgeworfen werden» kann, weshalb es ihn auch freigesprochen hat.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Erster Ansprechpartner für die Assistenzärztinnen und -ärzte auf der Zentralen Notfallaufnahme ist immer der diensthabende Teamleader der Notfallaufnahme, ein erfahrener Kaderarzt. Zudem können sich die Assistenzärztinnen und -ärzte auch mit den Ärztinnen und Ärzten der entsprechenden Fachdisziplinen austauschen. Die Hauptdisziplinen Innere Medizin, Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie verfügen im Übrigen über einen kaderärztlichen Pikettendienst vor Ort.
2. Auch im konkreten Fall wirkte im Hintergrund ein Kaderarzt mit. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass dem Assistenzarzt kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Die Verantwortlichen des KSSG hatten bereits im Anschluss an das tragische

Ereignis konkrete Abklärungen vorgenommen und dabei auch die Prozesse im Notfall sorgfältig analysiert. Diese wurden als adäquat beurteilt, da zum Zeitpunkt der Notfallkonsultation keine Anzeichen für eine gefährliche oder lebensbedrohliche Erkrankung vorlagen. Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 1.

3. Wie bereits einleitend ausgeführt, wurde der Todesfall nicht durch eine fehlende fachliche Qualifikation des Beschuldigten verursacht. Selbstverständlich wurde der Todesfall im KSSG intern besprochen. Sowohl die spitalinternen Untersuchungen als auch die richterliche Beurteilung haben gezeigt, dass dem Assistenzarzt kein Vorwurf gemacht werden kann.
4. Es kann erst mit Abschluss des Strafverfahrens (inkl. gerichtlichem Urteil) festgestellt werden, ob in einem konkreten Fall ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. Ab diesem Zeitpunkt ist die Information der Öffentlichkeit sichergestellt, wobei auf die Angehörigen der oder des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen ist. Im konkreten Fall haben die Angehörigen der Verstorbenen sowohl den Ausschluss der Öffentlichkeit als auch der Presse von der Gerichtsverhandlung beantragt. Zudem hat die richterliche Beurteilung gezeigt, dass dem Assistenzarzt kein Vorwurf gemacht werden kann.
5. Allein der Umstand, dass ein möglicher Behandlungsfehler untersucht wird, rechtfertigt nicht, die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Es ist wichtig und richtig, dass Vorfälle, welche auf mögliche Behandlungsfehler schliessen lassen, durch eine unabhängige Behörde bzw. durch die Staatsanwaltschaft untersucht werden. Die Tatsache, dass eine Untersuchung eingeleitet wird, bedeutet indessen nicht, dass Strafanklage erhoben wird oder eine Verurteilung durch ein Gericht erfolgt. Findet eine Gerichtsverhandlung statt, ist die Information der Öffentlichkeit sichergestellt. Im Übrigen zeigt die Erfahrung, dass die Angehörigen in aller Regel keine Information der Öffentlichkeit wünschen.
6. Die Frage betrifft Äusserungen eines Richters in einem konkreten Fall und wird daher nicht kommentiert.
7. In diesem Zusammenhang ist in allgemeiner Weise auf die strikte Trennung von Anklageerhebung und richterlicher Entscheidung hinzuweisen. Diese Rollentrennung ist von zentraler Bedeutung und gewährleistet, dass derjenige, welcher den Strafvorwurf erhebt, nicht auch selbst darüber entscheidet. Namentlich bei Vorfällen mit schwerwiegenden Folgen (wie bei einem Todesfall) hat die Staatsanwaltschaft auch dann Anklage zu erheben, wenn die strafrechtliche Beurteilung zweifelhaft ist. In diesen Fällen obliegt es dem Gericht, über Frei- bzw. Schuldspruch zu entscheiden (vgl. BGE 6B_859/2009, E. 2.3).
8. Die gestellte Frage ist – ohne Nennung eines einzigen konkreten Anhaltspunktes – in höchstem Masse ungebührlich. Es geht nicht an, dass bei einem ungewünschten Prozessausgang die Urteils- oder Leistungsfähigkeit eines Richters in Frage gestellt wird. Des Weiteren überspannt die Art von Fragestellung das parlamentarische Fragerecht und grenzt an öffentliche Diffamierung der Justiz bzw. des betroffenen Richters.
9. Dieser Vorwurf an die Justiz trifft nicht zu. Wenn ein Gericht zum Schluss kommt, dass der Tatbestand der Geschwindigkeitsüberschreitung erfüllt ist, dann hat von Gesetzes wegen ein Schuldspruch zu erfolgen. Nichts anderes gilt bei fahrlässigen Tötungen. Ganz allgemein erweckt diese Frage den Eindruck eines nicht nachvollziehbaren Misstrauens und einer Respektlosigkeit gegenüber dem schweizerischen Rechtssystem und den urteilenden Gerichten.
10. Wie in vorstehender Ziffer erwähnt, sind die in der Frage geltend gemachten Ungerechtigkeiten nicht ersichtlich.